

# Vereinsatzung

## Fanfarenzug Hendsemer Herolde e.V.

### Sitz Heidelberg

#### §1 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Musik zu pflegen, insbesondere auch die Jugend für diese zu begeistern und unter den Mitgliedern geselligen Umgang zu fördern.
- (2) Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung der Musik ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.
- (3) Er ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
  - a) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Musikbetriebes
  - b) Durchführung von Spielstunden unter Leitung eines Stabführers oder Ausbilders
  - c) Teilnahme an Landesverbandstreffen, Wertungs- und Unterhaltungsspielen
  - d) Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen
  - e) Veranstaltung von Gesellschaftsabenden und Ausflügen.

#### §2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Fanfarenzug Hendsemer Herolde e.V.“ und hat seinen Sitz in Heidelberg. Der Verein ist in das Vereinsregister Heidelberg unter der Vereinsregister-Nummer: 1422 eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### §3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder gut beleumundete Musikfreund werden.
- (2) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
- (3) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss des Vereinsausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder - sie nehmen an den musikalischen Veranstaltungen aktiv teil - die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 6. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (6) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht musikalisch betätigen, aber im übrigen die Interessen des Vereins fördern.

### **§ 3a Ehrenerweisungen**

Sämtliche Ehrenerweisungen sind in einer separaten Ehrungsordnung geregelt.

### **§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr haben das aktive Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (1a) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, jugendliche Mitglieder haben das passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung, d.h. sie haben das Recht für ein Amt im Vereinsausschuss zu kandidieren, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 1 Jahr Mitglied im Verein sind.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Vereinsausschuss und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Alle aktiven Mitglieder haben das Recht die Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der Haus- und sonstigen Anordnungen an den festgelegten Probeterminen zu nutzen.
- (4) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder beim Erlöschen des Vereins dürfen sie nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
  - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird,
  - d) in ihrem in der Öffentlichkeit gezeigten Verhalten alles zu unterlassen, was dem Verein Schaden zufügen kann.

### **§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Aufnahme sollte eine vierteljährliche Probezeit vorausgehen. Passive Mitglieder werden ohne Probezeit aufgenommen, vorausgesetzt sie erfüllen den § 3 (1). Lehnt der Vereinsausschuss die Aufnahme ab so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- (2) Der Übertritt vom ordentlichen in den passiven Mitgliederstand oder umgekehrt sowie der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand bis spätestens 31.12. des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab 1.1. des folgenden Geschäftsjahres. Der Beitrag ist für das gesamte laufende Geschäftsjahr noch in vollem Umfang zu bezahlen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Ausschluss
- (4) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Auch in diesem Falle ist der Beitrag noch für das gesamte laufende Geschäftsjahr in vollem Umfang zu bezahlen.

- (5) Der Ausschluss erfolgt
- a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist,
  - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
  - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinsleben,
  - d) wegen unkameradschaftlichen Verhaltens,
  - e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- (6) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vereinsausschusses ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- (7) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- (8) Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
- (9) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen und noch nicht zurückgegebene, verlorene oder defekte Instrumente oder Uniformteile. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag**

- (1) Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (2) Der Vereinsausschuss hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen, ihn zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
- (3) Der Jahresbeitrag wird, sofern eine Bankeinzugsermächtigung von den Mitgliedern vorliegt, zum Ende des Jahres per Bankeinzug erhoben und abgebucht. Das Mitglied ist verpflichtet, einen Kontowechsel dem Vorstand bis spätestens zum Jahresende schriftlich anzuzeigen. Barzahler sind verpflichtet, ihren Jahresbeitrag bis spätestens zum Jahresende unaufgefordert beim Kassier zu entrichten.

## **§7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. der Vereinsausschuss,
3. die Mitgliederversammlung.

### **§7a**

- (1) Alle jugendlichen Mitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr wählen auf die Dauer von 1 Jahr einen Jugendleiter, der nicht jünger als 16 Jahre und nicht älter als 27 Jahre sein darf. Sollte sich kein Mitglied zwischen 16 und 27 Jahren zur Wahl stellen oder gewählt werden, muss in einem 2. Wahlgang ein von den Jugendlichen vorgeschlagenes Mitglied über 16 Jahren für die Dauer von einem Jahr als Jugendleiter gewählt werden.

- (2) Die Wahl des Jugendleiters findet bei einer Jugendversammlung statt. Die Jugendversammlung ist einmal jährlich vom Jugendwart einzuberufen.
- (3) Der Jugendleiter untersteht dem Jugendwart. Der Jugendleiter vertritt den Jugendwart, bei dessen Verhinderung, mit vollem Stimmrecht.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden des Jugendleiters übernimmt der Jugendwart dessen Aufgabengebiet.
- (5) Bei der Wahl des Jugendleiters gelten die selben Bestimmungen wie bei der Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder, Paragraph 12 (4), (5), (6).

## **§8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden,
  - c) dem Schriftführer,
  - d) dem Schatzmeister,
  - e) dem Vergnügungswart,
  - f) dem Jugendwart.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Bei allen Bankgeschäften ist eine zweite Unterschrift eines bei der Bank als zeichnungsberechtigt bekannten Vorstandsmitgliedes notwendig. Verfügungsberechtigt für die Bankkonten des Vereins sind: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schatzmeister, Schriftführer und Jugendwart. Für Grundstücksverträge wird die Vertretungsmacht des Vorstands insofern eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (5) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Alle Kassenbelege sind vom 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen.
- (6) Der Musikbetrieb untersteht dem Stabführer und den musikalischen Ausbildern. Diese werden vom Vorstand eingesetzt.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen 3 Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (8) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

In Jahren mit ungerader Jahreszahl werden gewählt:

  - a.) 1. Vorsitzender
  - b.) Schatzmeister
  - c.) Jugendwart
  - d.) Beisitzer, Ressort: Instrumentenwart

e.) Beisitzer, Ressort: Verwalter Außenlager

In Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt:

- a.) 2. Vorsitzender
- b.) Schriftführer
- c.) Vergnügungswart
- d.) Beisitzer, Ressort: Mitarbeiter Vergnügungswart
- e.) Beisitzer, Ressort: Organisation und Beschaffung

- (9) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

## **§9 Der Vereinsausschuss**

- (1) Dem Vereinsausschuss gehören die Vorstandsmitglieder und bis zu vier weitere, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählte volljährige Vereinsmitglieder sowie der Stabführer, dieser mit vollem Stimmrecht, an.
- (2) Der Vereinsausschuss ist für die in der Satzung niedergelegten (§ 5 Absätze 1 und 6, § 6 Absatz 1, § 8 Absatz 4 der Satzung) und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.
- (3) Für die Einberufung und die Beschlussfassung gilt § 8 Absatz 7 entsprechend.
- (4) Bei Ausscheiden eines der von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitglieder ernennt der Vereinsausschuss von sich aus einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

## **§10 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- (4) Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

## **§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
1. Die Wahl des Vorstandes und der weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses.
  2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von 1 Jahr. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer direkt nach der Amtsperiode ist nur einmal möglich. Danach müssen bis zu einer eventuellen nochmaligen Wahl zwei Jahre Pause eingehalten werden. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
  3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
  4. Aufstellung des Haushaltsplanes.

5. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung entgegenstehen.
- (4) Die Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf anträgt, sonst durch offene Abstimmung.
- (5) Für die Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (6) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

## **§13 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften**

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§14 Satzungsänderung**

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

## **§15 Vermögen**

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
- (2) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Erstattet werden: Portokosten, Telefonkosten, Schreibwaren, Fahrtkosten (wenn die Fahrt vom Vorstand angeordnet

wurde), Sonderkosten - sofern sie vom 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter genehmigt wurden. Bei angeordneten Gemeinschaftsfahrten kann die Erstattung dem Fahrzeughalter/-führer zu Gute kommen. Die Höhe des Zuschusses wird vor der Fahrt vom Vereinsausschuss festgelegt.

## **§16 Vereinsauflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren. Sofern die Mitgliederversammlung diesbezüglich keinen anderen Beschluss fasst, handelt es sich bei den Liquidatoren in der Regel um den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister.
- (3) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das verbliebene Vermögen des Vereins treuhänderisch an die Stadtverwaltung Heidelberg. Wird innerhalb von 5 Jahren kein neuer Verein mit dem gleichen Zielen in Heidelberg-Handschuhsheim gegründet, so hat die Stadtverwaltung Heidelberg das Vermögen des aufgelösten Vereins mit Zustimmung des Finanzamtes gemeinnützigen Zwecken innerhalb des Stadtteils Heidelberg-Handschuhsheim zuzuführen. Bei der Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung auch eine andere Verwendung beschließen, sofern das Finanzamt der beabsichtigten Verwendung zustimmt.

Heidelberg, Januar 2014